

# SATZUNG DES LANDESVERBANDES DER LEBENSMITTELKONTROLLEURE SACHSENS e. V.

---

---

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband ist ein berufsständiger Fachverband und führt den Namen:  
**„Landesverband der Lebensmittelkontrolleure Sachsens e.V.“**
- (2) Der Landesverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.  
Der Gerichtsstand ist am Wohnort des Vorsitzenden.
- (3) Der Verwaltungssitz des Landesverbandes ist Torgau.
- (4) Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Landesverband hat den Zweck,
  - a) seine Mitglieder gegenüber Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu vertreten,
  - b) sich für die fachliche Fortbildung seiner Mitglieder einzusetzen,
  - c) beratenden Einfluss auf die Gesetzgebung in der Lebensmittelüberwachung zu nehmen und
  - d) mit dem Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e.V. zusammenzuarbeiten.
- (2) Der berufsständige Fachverband ist unpolitisch und gewerkschaftlich unabhängig.
- (3) Er verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn ausgerichteten Ziele. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die den Berufsabschluss als Lebensmittelkontrolleur besitzt und in der amtlichen Lebensmittelüberwachung im Freistaat Sachsen tätig ist.
- (2) Mitglied kann jeder Lebensmittelkontrolleur in Ausbildung werden, der seinen Ausbildungsort im Freistaat Sachsen hat.
- (3) Mitglied kann jeder Lebensmittelkontrolleur bleiben, der beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in der Lebensmittelüberwachung im Freistaat Sachsen tätig war.

- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Landesverbandes nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
- (6) Besonders verdiente Mitglieder können vom Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) mit dem Tod des Mitglieds oder
  - c) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Er ist nur bis 30.12. des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Der Vorstand kann nach Anhörung des Betroffenen den Ausschluss des Mitglieds beschließen, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat und/oder mit seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung über ein Jahr im Rückstand ist. Über eine erneute Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Landesverbandes auf bestehende Forderungen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr**

- (1) Der Jahresbeitrag wird für den Geschäftsbetrieb des Landesverbandes erhoben.
- (2) Für Mitglieder in Ausbildung, Elternzeit und Ruhestand wird ein verminderter Beitrag erhoben. Der verminderte Beitrag ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Bei Aufnahme in den Landesverband wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, des verminderten Mitgliedsbeitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31. März jedes Jahres auf das Konto des Landesverbandes zu entrichten, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sind bei bestätigter Aufnahme unverzüglich zu zahlen.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Landesverband unverzüglich Änderungen seiner Bankverbindung sowie der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

#### **§ 6 Organe des Verbandes**

Die Organe des Landesverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Ihr obliegt die
  - a) Bestimmung der Richtlinien für das Vorgehen des Landesverbandes in allen grundsätzlichen Fragen,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden,
  - c) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung hierzu,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung,
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern sowie von zwei stellvertretenden Kassenprüfern,
  - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, des verminderten Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr,
  - h) Entscheidung über eingereichte Anträge,
  - i) Satzungsänderung sowie die
  - j) Auflösung des Landesverbandes.
- (3) Die Kassenprüfer sowie die stellvertretenden Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren in Form einer Blockwahl gewählt. Die Wiederwahl ist maximal einmal in Folge zulässig. Die Kassenprüfung erstreckt sich sowohl auf die Richtigkeit der Vorgänge als auch auf deren Zweckmäßigkeit.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit durch schriftliche Einladung an die dem Landesverband zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch der elektronische Postversand per Email. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Verbandsmitglied bekannt gegebene postalische Adresse oder Email-Adresse gerichtet wurde. Die Einladung gilt nach Veröffentlichung auf der Homepage des Landesverbandes ebenfalls als zugegangen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben genannten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Landesverband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt geben. Ferner ist es erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Landesverbandes erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder des Landesverbandes schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenführer und
  - d) dem Schriftführer.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband gemeinsam, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende stets mitwirken muss. Abweichend hiervon ist der Kassenführer bei der Durchführung des Onlinebanking allein vertretungsberechtigt.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds obliegt es dem Vorstand, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl zur Mitgliederversammlung hinfällig. Der gesamte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein und leitet diese, wobei eine Vertretung durch seinen Stellvertreter möglich ist.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Landesverbandes zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - d) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und Kassenberichtes,
  - e) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern sowie
  - f) die Geschäftsführungsaufgaben nach dieser Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder zur Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.  
Für Aufwendungen, die den im Auftrag des Landesverbandes ehrenamtlich Tätigen durch Aktivitäten für den Landesverband entstanden sind, haben diese Aufwendungsersatzanspruch im Sinne des § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG) ist im Bedarfsfall möglich.
- (8) Im Auftrag des Landesverbandes ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist dabei auf längstens drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt zur Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag muss die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§ 10 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (2) Der Vorstand hat mindestens zweimal jährlich zu tagen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Als schriftliche Einladung gilt auch der elektronische Postversand per Email.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb einer förmlichen Vorstandssitzung gefasst werden (z. B. per Telefon- oder Onlinekonferenz bzw. einem Umlaufverfahren per E-Mail).
- (4) Für die erforderliche Mehrheit bei Entscheidungen außerhalb der förmlichen Vorstandssitzungen gelten die Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes.

## **§ 11 Verbandsordnungen**

- (1) Der Landesverband gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Verbandslebens Verbandsordnungen wie
  - a) eine Geschäftsordnung für die Organe des Landesverbandes und
  - b) eine Beitragsordnung.
- (2) Diese Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandsordnungen ist grundsätzlich der Vorstand zuständig.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Verbandsordnungen den Mitgliedern des Landesverbandes bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 12 Beschlussfassung**

- (1) Die Angelegenheiten des Landesverbandes werden, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
- (2) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.
- (3) Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Notwendigkeit eines zweiten Wahlganges ist in dieser

Abstimmung die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

### **§ 13 Beurkundung der Beschlüsse der Verbandsorgane**

- (1) Bei Sitzungen der Verbandsorgane ist ein Protokoll anzufertigen. Bei Mitgliederversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, schriftlich niederzulegen sowie vom Versammlungsleiter und vom Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.
- (2) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden per Post versandt. Es gilt auch der elektronische Postversand per Email.
- (3) Eine Weitergabe von Niederschriften - auch auszugsweise - außerhalb des Landesverbandes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

### **§ 14 Datenschutzerklärung/ Datenverarbeitung**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Landesverbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Landesverband gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Landesverband den vollständigen Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Telefonnummer, die beschäftigende Dienststelle, die Emailadresse, die Art des Beschäftigungsverhältnisses und gegebenenfalls die Bankverbindung auf. Diese Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Landesverband grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie der Förderung des Verbandszweckes nützen (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e.V. ist der Landesverband verpflichtet, seine Mitglieder an den Bundesverband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Anschrift und E-Mail-Adresse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die vollständige Adresse mit Telefonnummer sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Landesverband.
- (4) Der Landesverband nutzt seinen Internetauftritt oder sonstige Medien inklusive Printmedien zur Öffentlichkeitsarbeit, z.B. über Fortbildungen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage oder sonstigen durch den Landesverband genutzten Medien entfernt.
- (5) Das Mitgliederverzeichnis wird nur an Vorstandsmitglieder für die satzungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte ausgehändigt.

- (6) Beim Austritt des einzelnen Mitgliedes werden die erfassten persönlichen Daten nach Absatz 2 und gegebenenfalls seine Bankverbindung aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (7) Den Organen und allen im Auftrag des Landesverbandes ehrenamtlich Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.  
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Landesverband hinaus.

## **§ 15 Auflösung des Landesverbandes**

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann durch Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Landesverband durch den Vorstand zu liquidieren.
- (3) Vorhandene finanzielle Mittel sind dem SOS-Kinderdorf e.V. zur Verfügung zu stellen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung und weitere Satzungsänderungen treten mit Ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

### *Anmerkung*

*Für die in der Satzung verwendeten männlichen Anredeformen, gelten die weiblichen gleichlautend.*

*Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Lebensmittelkontrolleure Sachsens e.V. am 12.10.2012 in Burgstädt beschlossen.*

*Die letzte Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig erfolgte am 18.04.2013 unter dem Zeichen VR 5406.*